

## **Kundmachung**

über die

### **Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren**

**Das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026 liegt von 9. Dezember 2025 bis einschließlich 13. Dezember 2025**  
Täglich, mindestens 2 Stunden

Dienstag, 9. Dezember 2025 von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00Uhr  
Mittwoch, 10. Dezember 2025 von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag, 11. Dezember 2025 von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag, 12. Dezember 2025 von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Samstag, 13. Dezember 2025 von 09.00 bis 11.00 Uhr  
zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim Marktgemeindeamt noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrts, so ist der Grund hiefür anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Kundmachung  
angeschlagen am: 05.12.2025  
abgenommen am: 13.12.2025

 Marktgemeinde Hitzendorf	<b>Unterzeichner</b>	Thomas Franz Gschier
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-12-01T08:27:24+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
	<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen !